



# **Benützungsreglement**

über die

**Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen Oberrüti**

Ausgabe 2002, rev. 2017 / 2022 / 2023

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Zweck
- 1.2 Eigentumsverhältnisse
- 1.3 Anlagen
  - 1.3.1 Schulanlagen
  - 1.3.2 Sport- und Mehrzweckanlagen
  - 1.3.3 Gemeindeanlagen
- 1.4 Verwendungszweck

## **2. Verantwortlichkeit**

- 2.1 Allgemeines
  - 2.1.1 Aufsicht und Verwaltung
  - 2.1.2 Gebäude und baulicher Unterhalt
- 2.2 Organe
  - 2.2.1 Gemeinderat
  - 2.2.2 Schulleitung
  - 2.2.3 Hauswart
  - 2.2.4 Veranstaltungsvertreter

## **3. Benützungsvorschriften**

- 3.1 Reservationen
- 3.2 Allgemeines
- 3.3 Benützung der Schulanlagen
- 3.4 Benützung der Sport- und Mehrzweckanlagen
  - 3.4.1 Benützung des Musiksaales
  - 3.4.2 Benützung diverser Räume
  - 3.4.3 Benützung des Pausenplatzes, Vorplatz Vereinslokal
  - 3.4.4 Benützung des Hartsportplatzes als unterer Pausenplatz
  - 3.4.5 Benützung der Spielwiese mit Aussenanlagen
  - 3.4.6 Benützung der Sporthalle und Foyer
- 3.5 Benützung der Gemeindeanlagen
  - 3.5.1 Benützung der technischen Einrichtungen
  - 3.5.2 Benützung der Mehrzweckhalle mit Abstellräumen
  - 3.5.3 Benützung der Bühne mit Einrichtungen
  - 3.5.4 Benützung des Sitzungszimmers
  - 3.5.5 Benützung des Vereinslokals
  - 3.5.6 Benützung der Küche Mehrzweckhalle
  - 3.5.7 Benützung der Zivilschutzanlage
  - 3.5.8 Benützung des Hartsportplatzes, Parkplatzes, Veloständers

## **4. Besondere Vorschriften**

- 4.1 Polizeivorschriften
- 4.2 Feuerpolizeiliche Vorschriften
- 4.3 Rauchverbot
- 4.4 Dekorationen
- 4.5 Haftung
- 4.6 Räumungs- und Reinigungsarbeiten
- 4.7 Benützungssperre
- 4.8 Verbote

## **5. Benützungsgebühren**

- 5.1 Allgemeines

### **Inkraftsetzung**

**Anhang A      Gebührenordnung**

**Anhang B      Gebührentarif**

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Zweck**

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde (nachträglich Gemeinde genannt), der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen.

## **1.2 Eigentumsverhältnisse**

Die Gemeinde Oberrüti ist Eigentümerin der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen inklusive aller dazugehörenden Einrichtungen und Mobiliar (Ausnahmen: spezielle Vereinsgegenstände).

## **1.3 Anlagen**

### **1.3.1 Schulanlagen**

- a) Schulzimmer
- b) Gruppen-/Spezialräume
- c) Lehrerzimmer
- d) Schul- und Gemeindebibliothek
- e) Büro
- f) Eingangshalle Schulhaus
- g) Kindergartenzimmer
- h) Werkraum
- i) Musikzimmer
- j) Handarbeitszimmer

### **1.3.2 Sport- und Mehrzweckanlagen**

- a) Musiksaal
- b) Eingangsbereich Mehrzweckhalle
- c) Leiterzimmer
- d) Geräteraum Musiksaal
- e) Schlagzeugraum
- f) Pausenplatz
- g) Vorplatz Vereinslokal
- h) Hartsportplatz als Pausenplatz
- i) Spielwiese mit Aussenanlagen
- j) Sporthalle mit Foyer, Garderoben und Geräteräumen

### **1.3.3 Gemeindeanlagen**

- a) technische Einrichtungen
- b) Mehrzweckhalle
- c) Lagerräume Mehrzweckhalle
- d) Bühne mit Einrichtungen
- e) Sitzungszimmer
- f) Vereinslokal
- g) Küche Mehrzweckhalle
- h) Zivilschutzanlage
- i) Hartsportplatz mit Parkplatz
- j) Veloständer

## **1.4 Verwendungszweck**

Die Anlagen dienen der Gemeinde Oberrüti, der Schule, der Oberrüter Bevölkerung und Privaten für zweckgebundene, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie den Vereinen als Übungs- und Aufführungslokale. Sofern die Anlagen nicht durch solche Anlässe belegt sind, können diese auch dem Gewerbe und auswärtigen Organisationen vergeben werden. Die Schulanlagen dienen grundsätzlich dem Schulbetrieb. Dieser hat Vorrang vor jedem anderen Benützungszweck. Bei den Zivilschutzanlagen ergibt sich der Verwendungszweck aus der Bezeichnung.

## **2. Verantwortlichkeit**

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1 Aufsicht und Verwaltung**

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erstellt und ändert das Benützungsreglement in Absprache mit der Schulleitung. Für den Betrieb und die Raumvergabe sind die in Ziffer 2.2 zugeschriebenen Organe zuständig. Sie entscheiden auch bei Meinungsdivergenzen zwischen den Verantwortlichen der Gemeinde und denjenigen der Benutzer.

#### **2.1.2 Gebäude und baulicher Unterhalt**

Für sämtliche Anlagen ist der Gemeinderat als Vertreter der Eigentümerin allein zuständig.

## **2.2 Organe**

### **2.2.1 Gemeinderat**

Für die Gemeindeanlagen gemäss Ziffer 1.3.3 ist der Gemeinderat alleine zuständig. Er kann Aufgaben und Verantwortung nach seinem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen. Dem Gemeinderat steht auch das alleinige Verfügungsrecht für die Sport- und Mehrzweckanlage unter Ziffer 1.3.2 ausserhalb der Schulzeit zu.

### **2.2.2 Schulleitung**

Für die Schulanlagen gemäss Ziffer 1.3.1 ist die Schulleitung alleine zuständig. Sie kann Aufgaben und Verantwortung nach ihrem Ermessen delegieren sowie Ausnahmegewilligungen erteilen.

### **2.2.3 Hauswart**

Der Hauswart überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss Reglement und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Anlagen werden vom Hauswart dem Veranstaltungsvertreter übergeben. Nach dem Anlass werden die Anlagen vom Hauswart wieder übernommen. Er hat die Aufsicht über alle Schul- und Mehrzweckanlagen bezüglich Ordnung, Sauberkeit und Handhabung der Einrichtungen. Er meldet entschädigungspflichtige Mängel dem Gemeinderat.

Der Hauswart hat reglement- und weisungswidriges Verhalten dem Gemeinderat zu melden.

### **2.2.4 Veranstaltungsvertreter**

Jeder Veranstalter hat mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese übernimmt und übergibt die Räume inklusive allfälliges Inventar. Sie ist nebst dem Veranstalter während der Benützung für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Die Benützer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1 Reservationen**

Die Reservationen müssen rechtzeitig erfolgen und werden von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen. Die Reservationen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des schriftlichen Gesucheingangs vorgenommen. Ortsansässige Vereine und Organisationen geniessen ein Vortrittsrecht gegenüber Auswärtigen.

Das definitive Benützungsgesuch ist bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Voranmeldungen gemäss Veranstaltungskalender haben Vorrang. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Gesuche entgegen, prüft und leitet sie weiter an die zuständige Behörde zur Bewilligung.

Für jede Benützung wird eine Bewilligung erteilt. Dem Hauswart, der einen Belegungsplan führt, werden die Daten mit der Bewilligungskopie gemeldet.

Zwecks Reinigung werden die Anlagen während zwei Wochen pro Jahr geschlossen. Die genauen Daten sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

#### **3.2 Allgemeines**

Sämtliche benützten Räume sowie deren Fenster und Aussentüren sind nach deren Verlassen zu schliessen und sämtliche Lichter sind zu löschen. Nach jedem Anlass hat der Veranstaltungsvertreter durch sämtliche benützten Anlagen einen Kontrollgang zu machen.

Ausserhalb der reservierten Zeit haben die Schlüsselinhaber keinen Zutritt zu den reservierten Räumen.

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Allfällige Ergänzungen bei der Bestuhlung und der Tischordnung sind mit dem Hauswart abzusprechen. Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss den Weisungen des Hauswartes zu entfernen.

#### **3.3 Benützung der Schulanlagen (1.3.1)**

Über die Benützung der Schulzimmer/-räume entscheidet die Schulleitung abschliessend.

### **3.4 Benützung Sport- und Mehrzweckanlagen (1.3.2)**

#### **3.4.1 Benützung des Musiksaales**

Die Benützung des Musiksaales hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Musiksaal rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu machen. Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss Weisungen des Hauswartes zu entfernen. Der Musiksaal steht für sportliche Aktivitäten nicht zur Verfügung. Für Kulturveranstaltungen ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich.

#### **3.4.2 Benützung diverse Räume gemäss 1.3.2 (Abs. b bis e)**

Für eine allfällige Benützung bei Anlässen ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

#### **3.4.3 Benützung der Pausenplätze, Vorplatzes Vereinslokal**

Für die Benützung der Pausenplätze und des Vorplatzes Vereinslokal sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Die Benützung dieser Plätze als Festplatz hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Dem Benützungsgesuch ist ein Situationsplan beizulegen.

#### **3.4.4 Benützung des Hartsportplatzes als unterer Pausenplatz**

Für die Benützung des Hartsportplatzes als unterer Pausenplatz sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen. Die Benützung des Platzes als Festplatz hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Dem Benützungsgesuch ist ein Situationsplan beizulegen.

#### **3.4.5 Benützung der Spielwiese mit Aussenanlagen**

Die Benützung der Aussenanlagen mit Spielwiese hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind diese Anlagen rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu halten. Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss Weisungen des Hauswartes zu entfernen. Die Spielwiese bedarf zur gewissen Zeit der Schonung.



### **3.4.6 Benützung der Sporthalle mit Foyer, Garderoben und Geräteräumen**

Die Sporthalle dient grundsätzlich dem Sportbetrieb. Eine anderweitige Nutzung ist nur im Ausnahmefall möglich. Dazu ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich.

Das Foyer kann im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen für einen Festbetrieb benutzt werden. Dazu ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich.

Die Benützung der Sporthalle hat auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind diese Anlagen rechtzeitig für den Schulbetrieb frei zu halten. Alle den Schulbetrieb störenden Einrichtungen sind gemäss Weisungen des Hauswartes zu entfernen.

## **3.4 Benützung der Gemeindeanlagen**

### **3.5.1 Benützung der technischen Einrichtungen**

Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart bzw. nur nach entsprechender Instruktion durch die Benutzer bedient werden.

### **3.5.2 Mehrzweckhalle mit Abstellräumen**

Die Mehrzweckhalle steht den Oberrüter Vereinen für Proben und Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Benützung der Mehrzweckhalle hat auch auf die Belange des Schulbetriebes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist die Mehrzweckhalle für die schulischen Veranstaltungen frei zu machen.

Die Lagerräume dienen als Versorgungsraum für das Mobiliar. Für eine allfällige Benützung bei Anlässen ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

### **3.5.3 Benützung der Bühne mit Einrichtungen**

Die Bühne mit den Einrichtungen wird dem Veranstaltungsvertreter übergeben. Dieser ist zuständig und verantwortlich für die Handhabung aller technischen Bühneneinrichtungen und organisiert sich mit dem Hauswart.

#### **3.5.4 Benützung des Sitzungszimmers**

Das Sitzungszimmer steht allen Oberrüter Vereinen unentgeltlich zur Verfügung. Die Reservation ist im dafür vorgesehenen Anschlag einzutragen und richtet sich nach der Reihenfolge des Eintrages.

#### **3.5.5 Benützung des Vereinslokals**

Das Vereinslokal steht den einheimischen Vereinen und Organisationen kostenlos zur Verfügung. Ausnahmen bilden gewerbsmässige Veranstaltungen.

#### **3.5.6 Benützung der Küche Mehrzweckhalle**

Die Küche in der Mehrzweckhalle dient der Verpflegungsmöglichkeit bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder im Vereinslokal. Der Veranstaltungsnehmer hat eine Person zu bezeichnen, die für die Küche verantwortlich ist. Diese hat sich mit dem Hauswart zu organisieren.

#### **3.5.7 Benützung der Zivilschutzanlage**

Die Zivilschutzanlage dient dem gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Zweck. Über allfällige weitere Benützungen entscheidet der Gemeinderat.

#### **3.5.8 Benützung des Hartsportplatzes, Parkplatzes, Veloständers**

Für die Benützung des Hartsportplatzes als Fest- und Sportplatz ist ein separates Gesuch an den Gemeinderat erforderlich. Dauernde Belegungen für einen Trainingsbetrieb sind mit dem Veranstaltungskalender festzulegen. Bei Grossanlässen ist der Hartsportplatz als Parkplatz freizuhalten. Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen. Dem Benützungsgesuch ist ein Situationsplan beizulegen.

Der Veranstalter hat die Anordnungen und Anweisungen der verkehrsleitenden Behörde zu befolgen. Für die Regelung des Parkdienstes gilt Ziffer 4.1, Absatz 2.

## **4 Besondere Vorschriften**

### **4.1. Polizeivorschriften**

Für das Wirten ist gemäss dem Gastgewerbegesetz vom 25. November 1997 kein Wirtepatent mehr erforderlich. In den Nächten vom Freitag auf Samstag und vom Samstag auf Sonntag darf bis um 0200 Uhr und von Montag bis Freitag bis 0015 Uhr gewirtet werden. Allfällige Verlängerungsgesuche sind beim Gemeinderat einzureichen.

Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Bei Grossanlässen ist ein Verkehrsdienst zu organisieren. Sofern für das Parkieren Privatland benützt wird, hat der Veranstalter vorgängig vom Grundeigentümer das Einverständnis einzuholen. Gehwege entlang der Kantons- und Gemeindestrassen sind freizuhalten. In jedem Fall ist der Vorplatz vor dem Bauamt nicht als Parkplatz zu benützen.

Die Zufahrt zur Sporthalle darf nicht über die Hobackerstrasse erfolgen. Diese Strasse darf auch nicht für das Parkieren der Autos genutzt werden. Eine entsprechende Signalisation weist auf diesen Zustand hin.

### **4.2. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle und in der Sporthalle sind die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung insbesondere die Merkblätter Feuerwachen, Dekorationen und Feste/Anlässe zu beachten. Der Veranstalter hat sich diesbezüglich mit dem Feuerwehrkommando vorgängig abzusprechen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

### **4.3. Rauchverbot**

Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots in allen Räumen verantwortlich.

### **4.4. Dekorationen**

Dekorationen, Einbauten und Installationen der belegten Räume sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Dabei dürfen Gebäulichkeiten und Einrichtungen nicht beschädigt werden. Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist gemäss den feuerpolizeilichen Vorschriften verboten. Die speziellen Weisungen des Gemeinderates sind zu beachten.

#### **4.5. Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung gegenüber der Gemeinde und der Nachbarn, die durch ihn oder Teilnehmer seines Anlasses entstehen. Die Haftung gilt auch für die durch Fahrlässigkeit, nicht Beachten der Vorschriften und Weisungen ereigneten Unfälle.

#### **4.6. Räumungs- und Reinigungsarbeiten**

Der Veranstalter hat am Tag der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Hauswart genügend Personal zur Räumung der Bestuhlung, Dekoration und Bühneneinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat zusammen mit dem Hauswart alle benützten Räume und auch die Umgebung einer Kontrolle zu unterziehen. Die Reinigung und Abnahme haben nach den Weisungen des Hauswartes zu erfolgen.

#### **4.7. Benützungssperre**

Für Benützer, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, kann von der zuständigen Behörde auch für weitere bereits bewilligte Anlässe eine Sperre verfügt werden.

#### **4.8. Verbote**

Es ist untersagt, Hunde auf den Spielwiesen und den Grünanlagen laufen zu lassen. In den Schul- und Mehrzweckanlagen sind Hunde nur zu pädagogischen Zwecken (Unterricht, Projektwoche usw.) erlaubt. Weitere Ausnahmebewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.

Bauteile, Einrichtungen und Geräte dürfen nicht entfernt oder abgeändert werden.

### **5. Benützungsgebühren**

#### **5.1. Allgemeines**

Die Gebühren für die Benützung sämtlicher Räume sowie die Entschädigungen für die Tätigkeiten des Hauswartes richten sich nach der Gebührenordnung. Die Gebührenordnung wird als Anhang dieses Reglements ausgewiesen.

Die Gebührenordnung ist durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Oberrüti, 07. März 2023

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann a.i.

Der Gemeindeschreiber

Pius Hofstetter

Patrick Troxler

**Inkraftsetzung**

Das vorstehende Benützungsreglement ist durch den Gemeinderat und die Schulpflege per 01.01.2001 in Kraft gesetzt worden. Verschiedene Ergänzungen und Anpassungen wurden durch den Gemeinderat und die Schulpflege per 31.01.2017 und durch den Gemeinderat per 01.01.2022 sowie 01.01.2023 in Kraft gesetzt.

# **ANHANG A**

## **Gebührenordnung**

über

### **die Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen**

#### **der Gemeinde Oberrüti**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberrüti erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende Gebührenordnung:

#### **1. Allgemeines**

Die Gebühren für die Benützung sämtlicher Anlagen sind in einer separaten Aufstellung enthalten. Die Gebühren für die Benützungen werden grundsätzlich unterteilt in solche für einheimische Vereine und Institutionen mit Steuerdomizil Oberrüti sowie Auswärtige. Die Gebühren für Anlässe mit und solche ohne Konsumation und mit oder ohne Eintritt.

Bei gewerbsmässigen Veranstaltungen wie Wanderbühnen, Musicals Theater, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen etc. können die Benützungsgebühren bis zum Fünffachen des Normaltarifs erhöht werden.

Den ortsansässigen Organen stehen auf Antrag die Lokale für politische und kirchliche Veranstaltungen ohne Konsumation und ohne Eintritt gratis zur Verfügung. Zudem sind Proben ortsansässigen Vereinen entschädigungsfrei.

#### **2. Hauswartentschädigung**

Der Hauswart wird grundsätzlich von der Gemeinde entschädigt. Für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand (mehr als 3 Stunden) hat der Veranstalter die Stunden zu bezahlen. Der Gemeinderat legt periodisch die Ansätze fest.

#### **3. Zahlungsfristen**

Die Benützungsgebühren sowie alle Entschädigungen und Reparaturen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **4. Mehrtägige Veranstaltungen**

Alle Ansätze gelten für den ersten Tag der Veranstaltung. Für jeden ohne Unterbruch folgenden Tag derselben Veranstaltung reduzieren sich die Ansätze um 50 %.

#### **5. Regelmässige Benützungen**

Für regelmässige Benützung von einzelnen Anlagen während beschränkter oder unbeschränkter Zeit wird die Gebühr durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **6. Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters und hat gemäss aktuellem Reglement über die Entsorgung des Abfalles zu erfolgen. Der Kehrichtanfall bei Reinigung durch die Gemeinde wird in Rechnung gestellt.

#### **7. Strom für Grossverbraucher**

Der Strom für Kühlanlagen, für zusätzliche Unterhaltungselektronik und andere Grossverbraucher kann separat in Rechnung gestellt werden.

#### **8. Gebührenerleichterungen für Oberrüter Vereine und Institutionen**

Keine Gebührenerhebungen erfolgen für Veranstaltungen, welche von einem Verein nur mit Vereinsmitgliedern durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um sogenannte „vereinsinterne“ Veranstaltungen. Unentgeltlich sind ebenfalls Kurse, welche mehrheitlich für Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

Eine Minimalgebühr von Fr. 50.00 wird für Veranstaltungen erhoben, welche von einem Verein für ein öffentliches Publikum durchgeführt werden, bei der Eintritt oder eine Konsumationsentschädigung verrichtet wird und bei der einen gemeinnützigen oder sozialen Zweck begründet wird. Der Veranstalter hat einen entsprechenden Antrag zur Gebührenerleichterung zu stellen.

#### **9. Besondere Anlässe**

Für weitere besondere Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühren von Fall zu Fall festlegen. In Ausnahmefällen kann er auf eine Gebühr verzichten oder eine solche verlangen, auch wenn sie im Gebührentarif nicht vorgesehen ist.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft und ist auf alle, im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängige Gesuche, anwendbar.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2000.

# Anhang B

<b>Gebührentarif</b>	Einheimische	Auswärtige
<b>Mehrzweckhalle und Bühne</b> mit Garderobe und WC-Anlagen mit Konsumation (Küche) ohne Konsumation	250.-- 150.--	500.-- 300.--
<b>Bühne alleine</b> mit Konsumation (Küche) ohne Konsumation	100.-- 50.--	200.-- 100.--
<b>Musiksaal</b> ohne Konsumation	100.--	200.--
<b>Vereinslokal</b> mit Konsumation (Küche) ohne Konsumation	200.-- 100.--	400.-- 200.--
<b>Sporthalle mit Foyer und Garderoben</b>	Festsetzung durch Gemeinderat	
<b>Küche allein</b>	100.--	200.--
<b>Hartsportplatz, Spielwiese</b> alleine in Verbindung mit Mehrzweckhalle / Sporthalle	50.-- --	100.-- 100.--
<b>Pausenplatz</b> alleine als Festplatz in Verbindung mit Mehrzweckhalle / Sporthalle	50.-- --	100.-- 100.--
<b>Zivilschutzanlage</b> als Barraum als Unterkunft pro Person	50.-- --	150.-- 5.--
<b>Duschanlagen Sporthalle</b> bis 30 Personen (pauschal) über 30 Personen (pro Person)	15.-- 0.50	30.-- 1.--